

13.03.2010

Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung im Bauwesen

Grundlagen in der EU

Die Behindertenrechtskonvention(BRK) der Europäischen Gemeinschaft hat den Begriff der Behinderung neu definiert. Behinderung wird dort als Einschränkung von Teilhabemöglichkeiten durch bauliche, kommunikative oder gesellschaftliche Barrieren angesehen.

Damit gewinnt der Zusammenhang von Umwelt- und gesellschaftlichen Einflüssen gegenüber behinderten Menschen an Bedeutung. So empfindet es auch dieser Personenkreis: „Behindert ist man nicht, behindert wird man!“

Zentrale Begriffe der BRK sind Achtung der Menschenwürde, gleichberechtigte Teilhabe an allen Lebensbereichen und Selbstbestimmung. Der Barrierefreiheit kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Es gilt in der BRK zwar als grundlegendes Prinzip, wird dort aber nicht näher definiert um künftige Entwicklungen mit einzubeziehen. Die Barrierefreiheit bringt Vorteile und Nutzen für jeden Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, mit oder ohne Kind(erwagen) und unabhängig von sonstigen Kriterien.

Der Begriff Barrierefreiheit soll nicht nur zu einem zentralen Begriff im Bauwesen, sondern auch in der Industrie und Kommunikationstechnik werden und als Standard in unserer gestalteten Umwelt gelten.

DIN 19030 nennt dazu folgende betroffene Personengruppen:

- blinde und sehbehinderte Menschen
- gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen
- Rollstuhlbewohner auch mit Bewegungseinschränkungen des Oberkörpers
- gehbehinderte Menschen
- Menschen mit sonstigen Behinderungen (z.B. psychosomatische)
- ältere Menschen
- Kinder
- klein- und großwüchsige Menschen

Wichtiger Hinweis:

Im Weiteren wird nur auf das Bauwesen eingegangen.

Deutsche Gesetzgebung:

Das deutsche **Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen** (Stand 19.12.2007) bzw. **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** soll eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen bzw. verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. (§1 BGG)

Das BGG formuliert insbesondere

- ein Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt (§7 BGG)
- Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (§8 BGG)
- Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§9 BGG)
- Bestimmungen zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§10 BGG)
- Bestimmungen für eine barrierefreie Informationstechnik (§11 BGG)

Das Gesetz gilt vorrangig für Träger öffentlicher Gewalt auf Bundesebene. Zur Umsetzung der gleichen Inhalte auf Länderebene werden jeweils landeseigene Landesgleichstellungsgesetze erstellt. Diese Landesgleichstellungsgesetze enthalten jedoch teilweise andere Intentionen und Anforderungen.

§ 8 BGG: Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

- (1) Zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.
- (2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Bayerische Gesetzgebung

Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz - BayBGG)

Vom 9. Juli 2003, geändert 22.07.2008

Art. 18 BayBGG
Beauftragte auf kommunalen Ebenen für die Belange von Menschen mit Behinderung

¹Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sollen die Bezirke, die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung) bestellen. ²Näheres wird durch Satzung bestimmt.

Diese Beauftragten sind an Weisungen nicht gebunden und beraten die Genehmigungsbehörden auf Anfrage. Sie werden in Bayern in der Regel bei der Genehmigung von Sonderbauten eingeschaltet. Bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen und in Anzeigeverfahren und vereinfachten Genehmigungsverfahren werden die materiell-rechtlichen Vorschriften nicht überprüft. Der Entwurfsverfasser bzw. Bauherr muss diese Vorschriften aber einhalten. Die Eingriffsbefugnis der Behörde bei Verstößen dagegen bleibt unberührt.

Abschließende Aufzählung von Sonderbauten siehe Art. 2 Abs. 4 BayBO.

**Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 1.1.2008, Stand 1.8.2009,
maßgebend für alle öffentlichen und privaten Gebäude.**

Auszug:

Art. 37 BayBO - Aufzüge

- (1) (4) ¹Gebäude mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. ²Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankenträger und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. ³Dieser Aufzug muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. ⁴Art. 48 Abs. 4 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.
- (2) (5) ¹Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhles von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. ²In einem Aufzug für Rollstühle und Krankenträger darf der für Rollstühle und Krankenträger nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt sein. ³Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

Art. 48 BayBO – Barrierefreies Bauen (Stand 1.8.2009)

- (3) ¹In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; Abs. 4 Sätze 1 bis 5 sind anzuwenden. ²Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. ³Die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine müssen
 1. in den Wohnungen nach Satz 1 Halbsatz 1,
 2. in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und Aufzügen nach Art. 37 Abs. 4 in einem Drittel der Wohnungen mit dem Rollstuhl zugänglich und barrierefrei nutzbar sein. ⁴Art. 32 Abs. 6 Satz 2, Art. 35 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 4 bleiben unberührt.

- (4) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe in der allgemein üblichen Weise zweckentsprechend genutzt werden können.²Diese Anforderungen gelten insbesondere für
1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
 2. Tageseinrichtungen für Kinder,
 3. Sport- und Freizeitstätten
 4. Einrichtungen des Gesundheitswesens
 5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude
 6. Verkaufsstätten
 7. Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen
 8. Beherbergungsstätten
 9. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

³Sie gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. ⁴Die Anforderungen an Gaststätten, die einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen, sind im Rahmen des gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu beachten.

- (5) Für Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, wie
1. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderung
 2. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime
- gilt Abs. 2 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherkehr dienen Teile, sondern für alle Teile, die von diesem Personenkreis genutzt werden.
- (6) ¹Bauliche Anlagen nach Abs. 2 und 3 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. ²Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. ³Rampen dürfen nicht mehr als 6 v.H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. ⁴Am Anfang du am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. ⁵Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. ⁶Treppen müssen an beiden Seiten griffsichere Handläufe erhalten, die über die Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. ⁷Die Treppen müssen Setzstufen haben. ⁸Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. ⁹Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. ¹⁰Art. 37 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen; es genügt ein Fahrkorb zur Aufnahme eines Rollstuhls.

- (7) ¹Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen oder bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur

mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.² Bei bestehenden baulichen Anlagen im Sinn des Abs. 2 und 3 soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.

Zusätzlich gelten als technische Baubestimmungen insbesondere:

- DIN 18040-1: Barrierefreies Bauen - Öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18040-2: Barrierefreies Bauen - Wohnungen

Bayerisches Straßen und Wegegesetz (BayStrWG) - Stand 20.12.2007

Die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum bezieht sich insbesondere auf Geh- und Radwege, Haltestellen und Überwege an Straßen, Kreuzungen und Kreisverkehren. Sie ist in Genehmigungsverfahren für Straßen, Planfeststellungsverfahren und der Erstellung und Umsetzung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Auszug:

Art. 9 BayStrWG - Straßenbaulast

- (1) 1 Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. 2 Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. 3 Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen hinzuweisen. 4 Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die Belange der älteren Menschen und Kinder zu berücksichtigen und der Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen. 5 **Die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen werden berücksichtigt mit dem Ziel, Barrierefreiheit ohne besondere Erschwernis zu ermöglichen, soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange, insbesondere solche der Verkehrssicherheit, entgegenstehen.**
- (2) **Beim Bau und der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik zu beachten.**

Art. 42 BayStrWG - Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten

- (3) 1 Wenn dem Freistaat Bayern oder einem Landkreis die Straßenbaulast für eine Ortsdurchfahrt obliegt, erstreckt sie sich nicht auf Gehwege und Parkplätze. 2 Auf Radwege erstreckt sich die Straßenbaulast des Freistaates Bayern oder eines Landkreises nur, wenn solche auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind. 3 Führt die Ortsdurchfahrt über Straßen und Plätze, die erheblich breiter angelegt sind, als die Staatsstraße oder Kreisstraße es erfordert,

so hat die Straßenbaubehörde die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt mit der Gemeinde besonders zu vereinbaren.⁴ Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet die Regierung.

Danach sind in der Regel die Gemeinden für Gehwege und Parkplätze zuständig.

Zusätzlich gelten als technische Baubestimmungen insbesondere:

- DIN 18040-3: (noch in Arbeit) Verkehrsanlagen
- DIN 18024 T 1 Öffentlicher Verkehrsraum
- DIN 32984 E Bodenindikatoren im öffentlichen Raum, Aufmerksamkeitsfelder, Leitstreifen
- RAST 06 R1 Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen
- DIN 32975 Kontraste

Allgemeine Schlussbemerkung:

Sämtliche Baugesetze für Gebäude und Straßen enthalten zur Barrierefreiheit keine zusätzlichen Bestimmungen hinsichtlich Prüfung, Überwachung oder Instandhaltung, über die allgemein gültigen Vorschriften hinaus.

Für Bauten, die unter Denkmalschutz stehen, gelten keine abweichenden Anforderungen. Im Einzelfall werden dort aber oft Alternativen umgesetzt oder Befreiungen von den Anforderungen bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit oder bei Widerspruch zu besonders schützenswerten Belangen der Denkmalpflege erteilt.

Herbert Luy